

Amtsblatt für den Landkreis Wittmund  
Nr. 8 / 19 86 vom 02. Mai 1986

**Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung  
für den Ortskern von Spiekeroog - Zone I -**

Die vom Rat der Inselgemeinde Spiekeroog am 23. 10. 1985 als Satzung beschlossene Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog - Zone I - ist mit Bescheid vom 20. 3. 1986 - Az.: 65/GS - durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die genehmigte Satzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Lage des Geltungsbereiches der Satzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan im M. 1:5000 zu entnehmen.

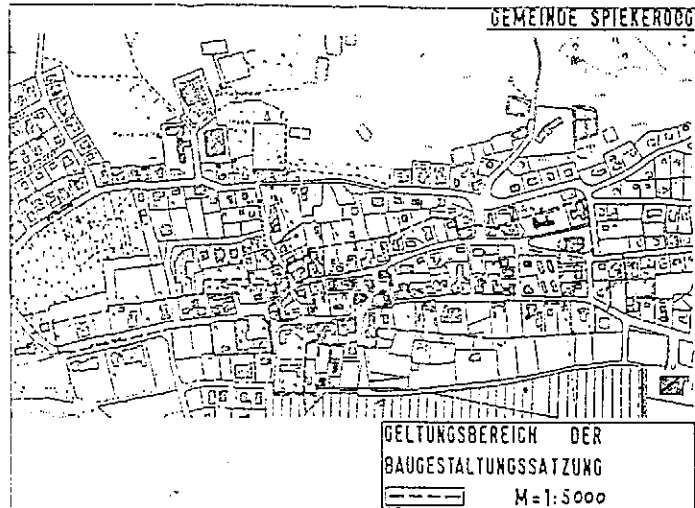
Gemäß § 155 a Abs. 1 und Abs. 3 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung dieser Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung.

Die Satzung wird gemäß § 12 BBauG mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Spiekeroog, 15. April 1986

Meyer-Olden, Gemeindedirektor



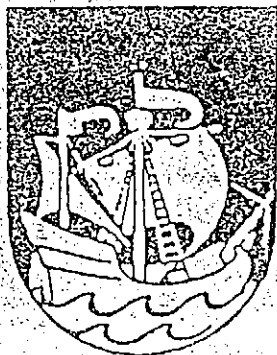
Genehmigt gemäß § 97 NEauO vom  
23.07.1973 (Nds.GVBl. S. 259),  
zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 05.12.1983 (Nds.GVBl.S.281),  
in Verbindung mit § 12 BBauG vom  
18.08.1976 (EGBl.I S. 2256, ber.  
S. 3617), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 24.06.1985 (EGBl.I S.1144).

Wittmund, den 20. MRZ. 1986



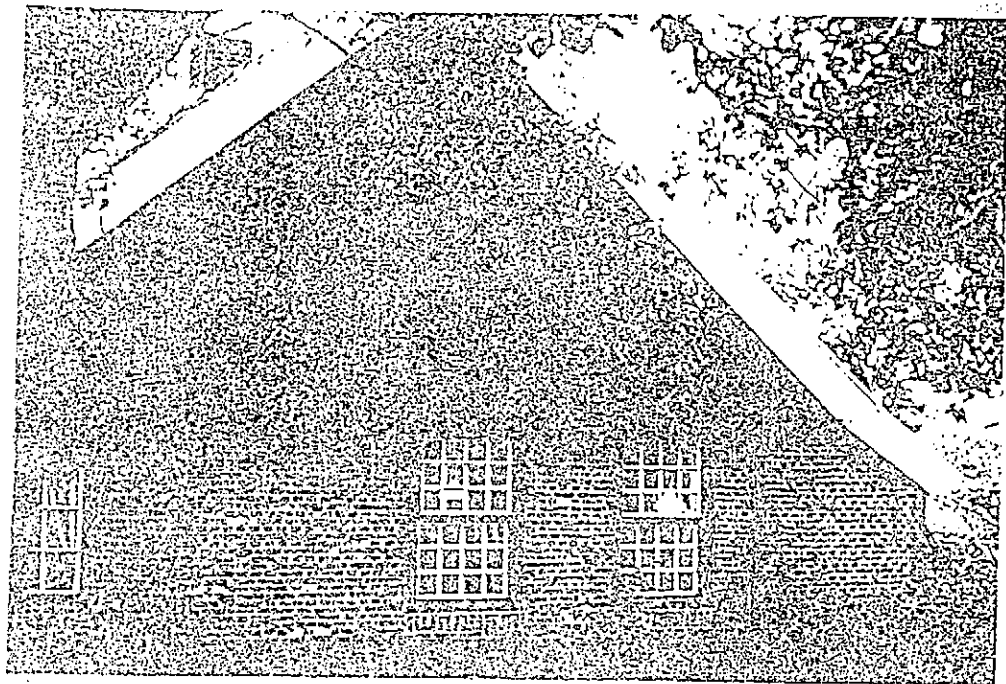
Landkreis Wittmund  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung:

(Bremer)  
Bauoberrat



GEMEINDE SPIEKEROOG

BAUGESTALTUNGSSATZUNG  
FÜR DEN ORTSKERN-ZONE I



Altes Inselhaus, erbaut 1710

Von den ostfriesischen Inseln

besitzt SPIEKEROOG das älteste und in seltener Güte erhal-

# INHALTSVERZEICHNIS

=====

	<u>Seite</u>
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT	
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Traufhöhe und Firsthöhe	1
§ 3 Dächer	1
§ 4 Fassadenabschnitte	2
§ 5 Fenster- und Türöffnungen	3
§ 6 Veranden	4
§ 7 Materialien	4
§ 8 Werbeanlagen	5
§ 9 Markisen und Rolläden	5
§ 10 Einfriedigungen	6
§ 11 Nebengebäude	6
§ 12 Sonstige bauliche Anlagen	6
§ 13 Farbe	7
§ 14 Ausnahmen	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 16 Inkrafttreten	8
- Übersichtsplan 1 : 2500	9
- Graphische Erläuterung	10
- Begründung (einschl. Fotodokumentation)	11
- Beispiele zur Baugestaltungssatzung	29
- Beispiele aus der Hauskartei	31

# BAUGESTALTUNGSSATZUNG SPIEKEROOG

## Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog - Zone I -

Aufgrund der §§ 56, 97 und 91 Abs. 3 und 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO vom 23.07.1973 u. Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. I S. 281) und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 ( Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am **23. Okt. 1985** folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Ortskern der Gemeinde Spiekeroog, dessen Abgrenzungen sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan M. 1:2500 ergibt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Traufhöhe und Firsthöhe

1. Die Traufwand (Wand parallel zum First) darf das Maß von 3,20 m bei eingeschossigkeit und 6,00 m bei Zweigeschossigkeit nicht überschreiten. Als Traufwandhöhe (Traufhöhe) gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.
2. Die maximale Firsthöhe darf bei eingeschossigkeit 8,50 m und bei Zweigeschossigkeit 11,00 m über Oberkante Erschließungsstraßenmitte nicht überschreiten.

### § 3

#### Dächer

1. Alle Dächer mit Ausnahme von Dächern der Dachausbauten und Verandendächern sind als gleichgeneigte Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Für sämtliche Gebäude ist eine Dachneigung von weniger als 35° und mehr als 50° zur Waagerechten nicht zulässig. Der Krüppelwalm darf höchstens 30 v.H. der Höhe zwischen der Waagerechten zwischen den Schnittpunkten der Traufenwand-Außenhaut mit der äußeren Dachhaut und dem First betragen. Jedes einzelne Gebäude ist mit Pfannen einer Sorte einzudecken in den Farben der Farbtöne rot-rotbraun im Sinne von § 13.

Dachflächenfenster - mit Ausnahme von notwendigen Ausstiegen - sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind, wobei eine Breite von über 60 cm Glasfläche nicht überschritten werden darf.

Dachaufbauten (Dachgauben, Dacherker) sind zulässig. Bei Dachgauben ist eine Dachneigung zwischen  $20^{\circ}$  und  $30^{\circ}$ , bei Dacherkern ist eine Dachneigung zwischen  $35^{\circ}$  und  $50^{\circ}$  zulässig. Die Fensterhöhe der Gauben und Zwerchgiebel darf nicht mehr als  $2/3$  der Höhe der Fenster im jeweils darunterliegenden Geschoß betragen. Die Gaubenhöhe ist das Maß der Senkrechten vom Dachaustritt der Gaube bis zur Gaubentraufe bzw. bis zum First der Gaube. Bei Dacherkern darf die Fensterbreite 50 v.H. der Gesamtbreite des Erkers nicht überschreiten. Die Seitenleibungen sind gleichbreit zu gestalten. Die Gesamtlänge der Gauben darf höchstens  $2/3$  der Dachlänge einer Firstrichtung betragen. Die Einzellänge der Dacherker darf 2,80 m nicht überschreiten. Der Dachrandabstand zu den Dachaufbauten darf das Maß von 1,00 m nicht unterschreiten. Der Dachrandabstand wird bei Gebäuden mit Giebeln von der äußeren Schnittlinie der Giebelwände und Dachhaut bis zum Dachaustritt gemessen. Bei Krüppelwalmdächern gilt das Maß vom oberen Dachaustritt der Gaubenwand bis zum Walmgrad des Hauptdaches (waagrecht gemessen).

4. Dacheinschnitte (z.B. Loggien) sind nicht zulässig.
5. Sichtbare Drempeleinschl. Fußfette mit einer Höhe von über 30 cm über Oberkante fertigen Dachgeschoßfußbodens sind unzulässig.
6. Windfedern sind grundsätzlich anzubringen, Farbe weiß oder grün gemäß § 13 der Satzung.
7. Aus der Dachfläche ragende Bauteile wie z.B. Entlüftungsrohre sind im Farbton der Dacheindeckung, die Schornsteine sind im Farbton der Außenwände zu halten.
8. An traufständigen Häusern darf der Abstand der Traufe zur Traufwand nicht weniger als 0,25 m und nicht mehr als 0,70 m betragen.
9. Giebelwände sind bündig (ohne Versatz) auszuführen. Der Dachüberstand an der Giebelwandseite darf maximal 0,35 m betragen.

#### § 4

##### Fassadenabschnitte

1. Die straßen- und platzseitigen Giebelfassaden eines Gebäudes dürfen nicht breiter als 10,00 m sein.
2. Die straßen- und platzseitigen Traufenfassaden eines Gebäudes dürfen ohne Untergliederung eine Länge von 16,00 m nicht überschreiten. Gebäude mit

längeren Fassaden müssen in Abschnitte, die mindestens 3,50 m breit sind, gegliedert werden. Die Gliederung ist durch einen Mauerversatz von mindestens 1,00 m vorzunehmen. Dies gilt auch für Gebäude, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken.

Arkaden und Kragdächer sind nicht zulässig.

### § 5

#### Fenster- und Türöffnungen ✓

1. In jedem Vollgeschoß muß mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gebäudebreite bzw. der Fassadenabschnitte, die der Straße zugewandt sind, als Fenster bzw. als Tür ausgebildet sein, wobei eine senkrechte Teilung der Fenster mindestens alle 1,50 m erfolgen muß. Die trennenden Flächen sind in Mauerwerk entsprechend der Außenwand in einer Mindestbreite von 1,00 m herzustellen. Fensterbänder sind unzulässig.
2. Das einzelne Fenster, mit Ausnahme von Schaufenstern, muß bei einer Öffnungsgröße von über 0,6 qm eine Zweiteilung durch Sprossen, bei über 1,0 qm mindestens eine Dreiteilung aufweisen; eine Glasfläche dieser Fenster darf eine Größe von 0,4 qm nicht überschreiten. Vorhandene Fenster mit klassischer Aufteilung und oberen Rundbögen sind in der vorhandenen Form zu erhalten.
3. Die Fenster müssen von der Gebäudekante mindestens einen Abstand von 1,00 m aufweisen.
4. Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig. Senkrechte Teilungen von Schaufenstern und Türen müssen mindestens alle 2,00 m erfolgen. Die trennenden Pfeiler oder Wandflächen müssen bündig mit der übrigen Fassade und mindestens 24 cm breit sein.
5. Außentüren müssen aus Holz gefertigt sein, sie müssen weiß oder/und grün gemäß § 13 der Satzung gestrichen werden. Bei Nebengebäuden können Ausnahmen zugelassen werden.
6. Als Material für Fenster sind nur Holz mit Farb-anstrich in weiß und/oder dunkelgrün gemäß § 13 der Satzung sowie Kunststoff mit gleicher Profilierung und Farbe wie Holzkonstruktionen zulässig.
7. Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Falttore sind nicht zulässig.
8. Werden Fenster mit einem größeren Scheibenmaß als 0,25 qm, mit Ausnahme von Schaufenstern, verändert oder erneuert, so muß die Scheibenfläche durch maximal 30 mm breite erhabene Sprossen unterteilt werden.
9. Eine Verglasung von Fenstern mit gewölbten Scheiben ist unzulässig.

§ 6

Veranden

Vorhandene Veranden sind im ursprünglichen Stil zu erhalten.

Bei Neuerstellung, Änderungen oder Umbauten von Veranden sind folgende Gestaltungsmerkmale zu berücksichtigen:

- a) Sichtmauerwerk ist nur bis zur Höhe des Fensterbandes zulässig. Das Sichtmauerwerk ist gemäß § 7 Abs. 1 im Farbton des Hauptgebäudes herzustellen.
- b) Die Höhe des Sichtmauerwerkes darf 40 v.H. der Gesamthöhe der Veranden nicht überschreiten
- c) Die Glasflächen des Fensterbandes dürfen 80 v.H. der Gesamtfläche des Fensterbandes nicht unterschreiten. Trennende Pfeiler dürfen nicht breiter als 0,15 m sein. Eine Glasfläche darf eine Größe von 0,30 qm nicht überschreiten. Der untere und obere Rand des Fensterbandes ist in kleine durchlaufende, durch Sprossen unterteilte Glasflächen aufzuteilen, die nicht größer als 0,10 qm sein dürfen.
- d) Die Höhe des Fensterbandes darf maximal 1,50 m betragen.-
- e) Als Material für das Fensterband ist nur Holz mit Farbanstrich in weiß und/oder dunkelgrün gemäß § 13 der Satzung zulässig.
- f) Die Dachflächen der Veranden sind als Pultdach mit Dachpappe herzustellen. Eine Dachneigung von weniger als 10° und mehr als 15° zur Waagerechten ist nicht zulässig.

§ 7

Materialien

1. Wandflächen sind mit Sichtmauerwerk unter Verwendung von dunkelroten/rotbraunen Ziegeln nicht größer als NF-Format, liegend zu vermauern (gem. § 13 der Satzung), weiß oder in ungefärbtem Zementmörtel verfugt auszuführen. Zulässig ist eine weiße Schlämmung.
2. Giebeldreiecke können als Material für die Ansichtsflächen der Außenwände senkrechte Holzverschalungen haben, die mit einem Farbanstrich in dunkelgrün gem. § 13 der Satzung herzustellen sind.
3. Zulässig sind nur die in der Satzung aufgeführten Materialien.



§ 8

Werbeanlagen

Alle Werbeanlagen, die im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung installiert werden, sind genehmigungspflichtig.

Werbeanlagen sind nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig; ist kein 1. Obergeschoß vorhanden, bis zur Fensterbrüstung des Dachgeschosses.

3. Werbeschriftzüge dürfen nur waagrecht ablesbar angeordnet werden.
4. Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung) dürfen nicht mehr als 0,25 m ausladen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten. Die Länge der Schriftzüge eines Fassadenabschnitts, Farbbänder oder Zeichen darf nicht mehr als 3,00 m betragen. Zu den seitlichen Gebäudekanten und zu den Grenzen eines Fassadenabschnitts ist jeweils ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten. Ausnahmsweise kann ein längerer Schriftzug als 3 m zugelassen werden.
5. Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht tiefer als 0,20 m und nicht höher als 0,60 m sein. Sie dürfen nicht mehr als 0,80 m auskragen. Die Unterkante der Werbeanlage muß mindestens 2,50 m über Erschließungsstraßenmitte liegen. Je Geschäft ist nur ein Ausleger zulässig.
6. Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben, mit wechselndem oder beweglichem Licht sowie mit Spiegeln unterlegte, akustische oder bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Das Anbringen von Plakaten und Aufklebernderselben ist nur an Laden- und Schaufenstern zulässig. Die Fläche der angebrachten Plakate darf insgesamt 1/5 der Glasfläche des jeweiligen Fensters nicht überschreiten. Farbanstriche auf den Glasflächen der Laden- und Schaufenster sind unzulässig.
8. Warenautomaten sind an Einfriedigungen und in Vorgärten unzulässig. Warenautomaten dürfen nicht vor die Gebäudeaußenwand hervortreten. Je Geschäft ist nur ein Warenautomat am Gebäude zulässig. Als Ausnahmen können Warenautomaten an Einfeldigungen und in Vorgärten zugelassen werden.
9. Straßenwerbung zu besonderen Anlässen ist nur in den von der Gemeinde Spiekeroog festgesetzten und öffentlich bekanntgegebenen Zeiträumen zulässig.

§ 9

Markisen und Rolläden

1. Vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare starre Markisen sind unzulässig.
2. Einziehbare Markisen sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie müssen eine textil- oder textilstrukturähnliche, nicht glänzende Oberfläche aufweisen. Sie dürfen

nicht mehr als 1,20 m auskragen und dürfen eine Länge von 3,50 m nicht überschreiten. Markisen müssen eine Mindesthöhe von 2,30 m über Erschließungsstraßenmitte, von der Fassadenmitte aus gemessen, einhalten.

Außenrolläden sind nicht zulässig.

## § 10

### Einfriedigungen

Als Einfriedigung sind zulässig: Staketenzäune, gehobelte Bohlenzäune und lebende Hecken (Dünenrose, Hainbuche, Liguster).

Die Zäune sind dunkelgrün und/oder weiß gemäß § 13 der Satzung zu streichen.

## § 11

### Nebengebäude

1. Die Ansichtsflächen von Nebengebäuden sind nur in Materialien und Farben gem. § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zulässig.  
Ausnahmen können zugelassen werden.
2. Nebengebäude sind mit gleichgeneigten Dachneigungen zwischen 20° und 45° herzustellen.
3. Die Dachfläche des Nebengebäudes ist mit Ziegeln im Farbton des Hauptgebäudes einzudecken.

## § 12

### Sonstige bauliche Anlagen

1. Von der Verkehrsfläche einsehbare oberirdische, ortsfeste Behälter für verflüssigte oder unverflüssigte Gase und luftgetragene Schwimmbadüberdachungen sind nicht zulässig.
2. Freistehende Treppen an Gebäuden, ausgenommen Feuerleitern, mit mehr als 6 Auftritten sind nicht zulässig.
3. Freistehende Masten und Antennen, ausgenommen Fahnenmasten, sind nicht zulässig.
4. Für jedes Gebäude ist maximal eine Außenantenne zulässig.

§ 13

Farbe

Für die in den §§ 3 und 7 festgesetzten Farbtöne "rot bis rotbraun" sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbbregister RAL 8 40 HR halten:

2002 blutorange  
3000 feuerrot  
3002 kaminrot  
3003 rubinrot  
3011 braunrot  
3013 tomatenrot

Für den in den §§ 5,7 und 10 festgesetzten Farbton "dunkelgrün" sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbbregister RAL 8 40 HR halten:

6001 smaragdgrün  
6002 laubgrün  
6005 moosgrün  
6016 türkisgrün  
6028 kieferngrün  
6029 minzgrün

3. Für den in den §§ 5,7 und 10 festgesetzten Farbton "weiß" sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach Farbbregister RAL 8 40 HR halten:

1013 perlweiß  
9001 cremeweiß  
9002 grauweiß  
9010 reinweiß

Die in der Anlage enthaltenen Farbmuster nach dem Farbbregister RAL sind Bestandteil der Satzung.

§ 14

Ausnahmen

Über Ausnahmen nach dieser Satzung entscheidet die Gemeinde im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.



§ 15

Ordnungswidrigkeiten

§ 91 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer den - 13 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung derhandelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 91 Abs. 5 NBauO einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.



§ 16

Inkrafttreten

Die örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Spiekeroog, den 23. Okt. 1985

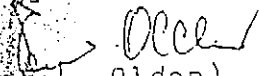
*Bauer*  
(Bauer)  
Bürgermeister



*Meyer-Oiden*  
(Meyer-Oiden)  
Gemeindedirektor

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

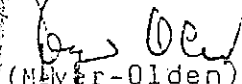
Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 05. Juli 1983 die Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog - Zone 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauG am 05. Juli 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

  
(Meyer-Olden)



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20. März 1985 dem Entwurf der Baugestaltungssatzung Spiekeroog, örtliche Bauvorschrift über Spiekeroog für den Ortskern von Spiekeroog - Zone 1 - und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.08.1985 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Baugestaltungssatzung Spiekeroog - Zone 1 - und die Begründung haben vom 02.09.1985 bis zum 02.10.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Spiekeroog, den 03.10.1985

  
(Meyer-Olden)

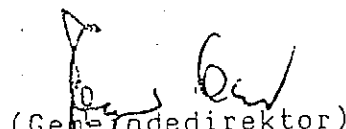


Der Rat der Gemeinde hat der Baugestaltungssatzung Spiekeroog, örtliche Bauvorschrift über Spiekeroog für den Ortskern von Spiekeroog, Zone 1, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 23.10.1985 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Spiekeroog, den 23.10.1985

  
(Bürgermeister)



  
(Gemeindedirektor)

Die Baugestaltungssatzung Spiekeroog, örtliche Bauvorschrift über Spiekeroog für den Ortskern von Spiekeroog, Zone 1, ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Wittmund, 2944 Wittmund I (AZ. ) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben genehmigt.

2944 Wittmund 1, den

Die Genehmigung der Baugestaltungssatzung Spiekeroog - Zone 1 -  
ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt des Landkreises  
öffentlich bekanntgemacht worden. Die Baugestaltungssatzung Spiekeroog,  
Zone 1, ist damit am rechtsverbindlich geworden.

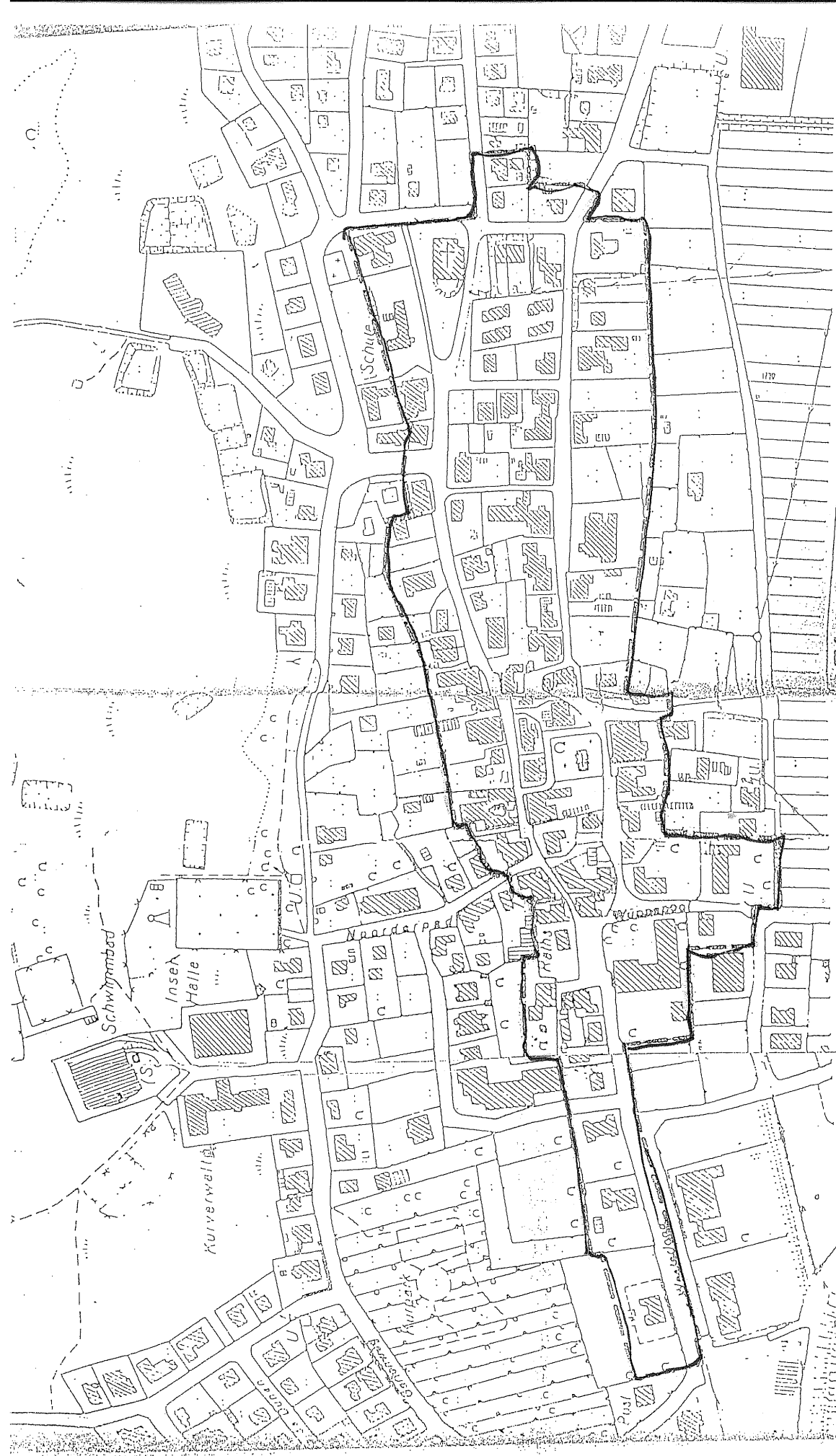
Spiekeroog, den

(Gemeindedirektor)

innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Baugestaltungssatzung  
Spiekeroog, Zone 1, ist die Verletzung von Verfahrens- oder Form-  
vorschriften beim Zustandekommen der Baugestaltungssatzung nicht  
geltend gemacht worden.

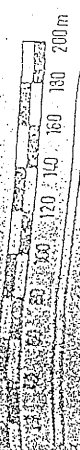
Spiekeroog, den

(Gemeindedirektor)



BELEBUNGSBEREICH DER

BAUGESTALTUNGSATZUNG



M=1:2500

# BILDICHE DARSTELLUNG ZUR GESTALTUNGSSATZUNG SPIEKERDÖG

MATERIALIEN: § 7

DACHGÄUBEN: § 3 (3)

DACHNEIGUNG  $\alpha$ :  
§ 3 (11)

DACHÜBERSTAND:  
§ 3 (8)

GIEBELDREIECK: § 7 (2)

WINDFEDER: § 3 (6)

ORTGANG: § 3 (9)

TRAUFE  
§ 2 (1)

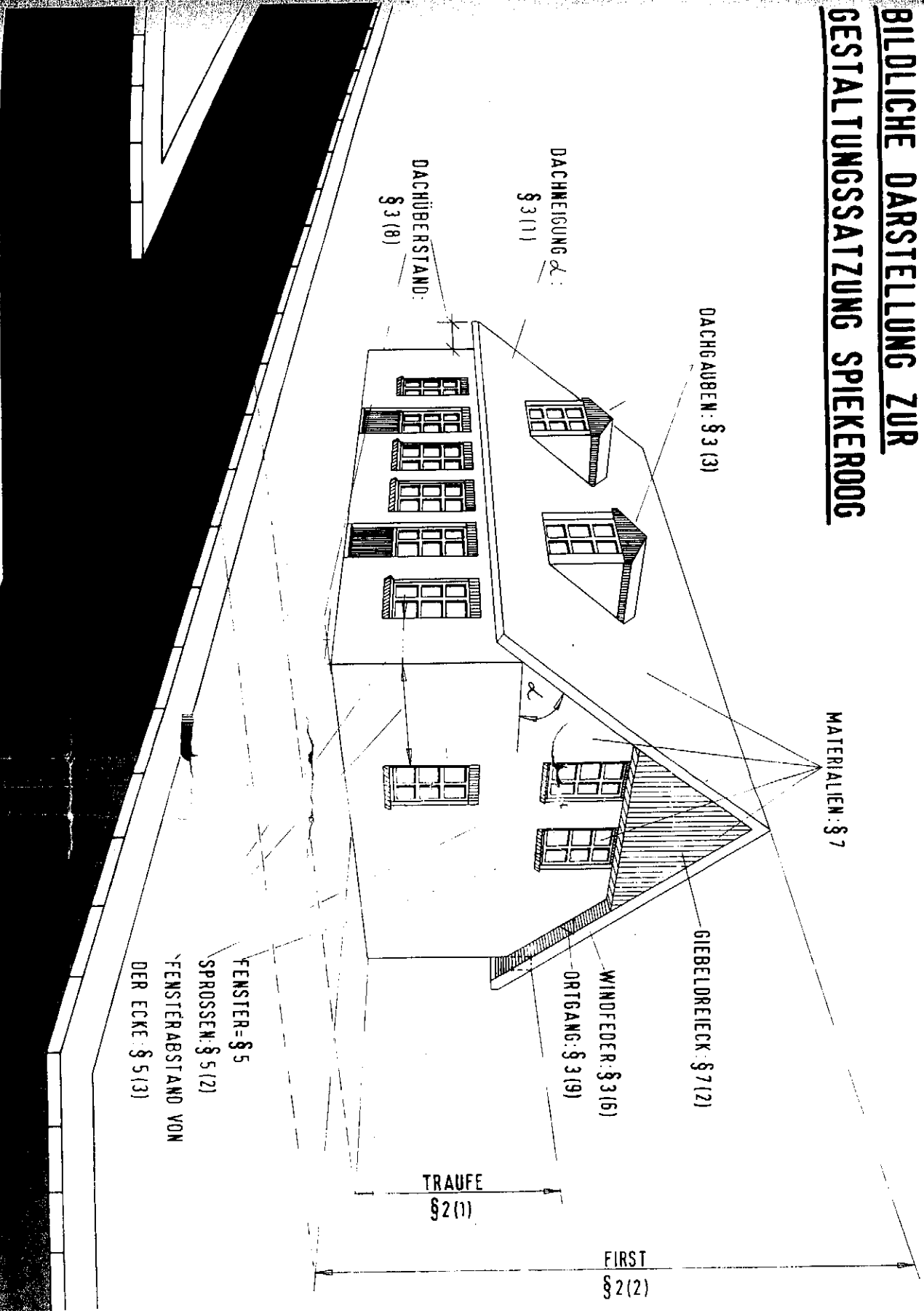
FIRST  
§ 2 (2)

FENSTER: § 5

SPROSSEN: § 5 (2)

FENSTERABSTAND VON  
DER ECKE: § 5 (3)

GRAPHISCHE ERLÄUTERUNGEN





## BEGRÜNDUNG

zur

### Baugestaltungssatzung Spiekeroog

Die örtliche Bauvorschrift soll die rechtlichen Grundlagen schaffen, den städtebaulichen Charakter des alten Dorfkerns, die Straßenbilder des Süder- und Noorderlooges und des Kirchplatzes schützen und erhalten und gleichzeitig Neubauten und Umbauten in den Bestand so eingliedern, daß der Gesamteindruck nicht gestört oder benachteiligt wird.

Der Dorfkern soll weiterhin den in Jahrhunderten gewachsenen Charakter einer Vielfalt von individuell gestalteten Einzelbauten behalten. Diese wird hervorgerufen durch grundsätzliche Übereinstimmung der ausschlaggebenden architektonischen Elemente wie die Maßstäblichkeit, die einzelnen Gebäudeproportionen zueinander (Gebäudehöhe/Dachform) und die Art und Farbe der Materialien.

Der Geltungsbereich ist bewußt auf die historischen Straßenzüge Süder-, Noorder- und Westerloog eingeschränkt worden. Sie umfassen die alte Dorflage mit den inseltypischen und den Dorfkern prägenden Gebäuden. Von den hier vorhandenen 85 Gebäuden sind 53 dorfbildprägend. An ihnen lassen sich die für Spiekeroog typischen Bauformen und Baumaterialien ablesen. 21 Gebäude besitzen den Status eines Baudenkmals gemäß dem § 3 (2) des NDSchG, ebenfalls 21 Häuser sind Teil eines Ensembles mit Baudenkmalen gemäß dem § 3 (3) des NDSchG und weitere 11 Häuser besitzen gleichfalls ortsbildprägenden Wert.

Sozusagen im Dorfmittelpunkt steht die Alte Inselkirche a.d.J. 1696. Im Süderloog sind noch zwei ehem. sog. Schwimmdachhäuser neben anderen umgebauten erhalten, so das Alte Inselhaus. Es kann aber auf Spiekeroog nicht von einem einzigen Inselhaustypus gesprochen werden, sondern von verschiedenen Epochen zugehörigen. Sie alle kennzeichnet verwandte Proportion, Maßstäblichkeit, Material und Farbe.

Vier wesentliche Bauperioden mit spezifischen Baustilen sind ablesbar, Gebäude

...

- A des (frühen) 18. Jhs., Schwimmdachhaustypus
- B der Zeit etwa zwischen 1800 und 1865
- C der sog. Gründerzeit, z.T. überdimensionierte Bauten
- D der Zeit zwischen 1912 und 1925 mit Mansarddächern

Die kennzeichnenden architektonischen Merkmale der alten Inselhäuser:

- Eingeschossigkeit
- niedrig wirkender Baukörper
- geringe Traufenhöhe
- rechteckiger Grundriß
- Ziegelrohbau, ab 1871 auch heller Putz bzw. weiße Schlemmung
- Sattel- und Krüppelwalmdächer
- Ziegeldach mit (dkl.roten) Hohl- bzw. S-Pfannen
- sprossengeteilte Holzfenster
- gefüllte Holztüren
- Giebdreiecke (in senkrechter Anordnung) holzverbrettert, dkl.grün gestrichen
- (sofern) Windfedern, weiß (auch dkl.grün) gestrichen
- Traufständigkeit
- Veranden

Eine Zäsur der sich über Jahrhunderte an den jeweiligen Stilepochen anlehenden inselspezifischen Bauentwicklung ist seit etwa 1960 wahrzunehmen. So innerhalb des historischen Dorfkerns mit dem Neubau Noorderloog Nr. 2a. Hier ist die Proportion, die Maßstäblichkeit gesprengt worden.

Eine erste - kurzzeitige - Zäsur hat es zwischen 1891 und 1906 gegeben, primär durch Hotelneubauten Westerloog Nr. 1 und Süderloog Nr. 12.

Die graphische Darstellung der Bauentwicklung bis zum Jahre 1850 zeigt deutlich zwei Straßenzüge, den Noorder- und Süderloog.

Die historische Dorflage umfaßt im Norden die Häuser Westerloog Nr. 4 und Noorderloog Nr. 1 bis 29 einschließlich dem Haus Noorderpad Nr. 1, sowie im Süden die Häuser Süderloog Nr. 4 bis 27.

In beiden Bereichen der alten Dorflage sind noch eine bedeutende Anzahl von Gebäuden aus der Zeit bis 1850 vorhanden. Im einzelnen sind es die Gebäude:

Im Norden:

Westerloog Nr. 4

Noorderpad Nr. 1

Noorderloog Nr. 1, 3, 4, 6, 11, 13, 14, 15/17, 19, 23

Im Süden:

Süderloog Nr. 1, 4, 6, 7, 13, 15, 17, 20, 21, 23, 25

Bei folgenden der zuvor genannten Gebäude ist die heutige äußere Gestalt in einem späteren zeittypischen Stil entstanden:

Noorderloog Nr. 4, 6

Süderloog Nr. 1, 6 und 21

Süderloog Nr. 10 ist 1897 durch einen zeittypischen Neubau ersetzt worden, der sich durch seine Maßstäblichkeit in das Straßenbild gut einfügt.

Kurz nach 1850 sind noch einige denkmalwürdige Gebäude hinzugekommen:

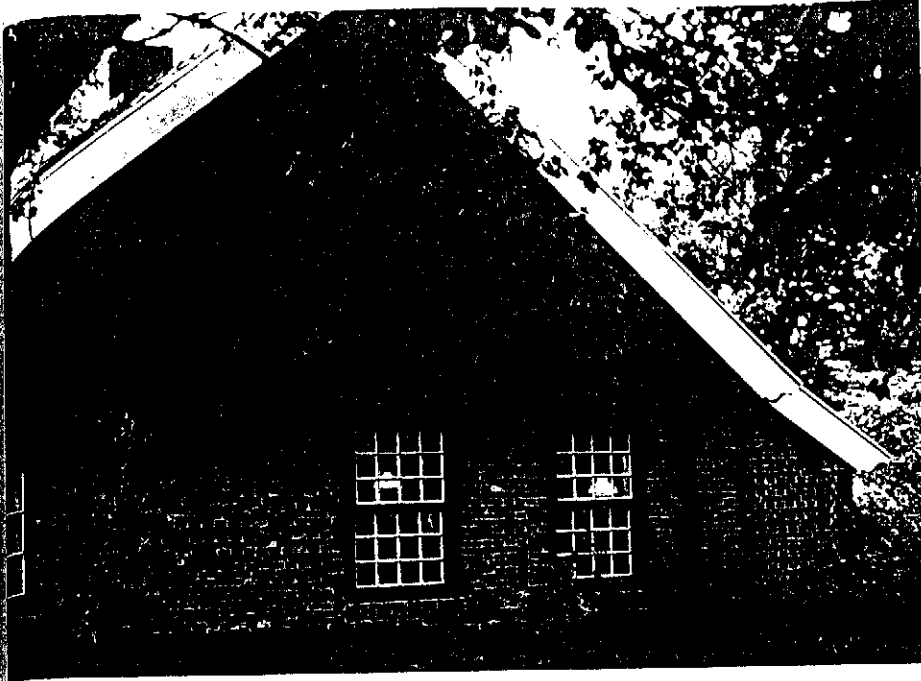
Im Noorderloog Haus Nr. 5 das Hotel zur Linde, 1856, das 1912 ein Mansarddach erhalten hat. Und Lütt Pad Nr. 1, 1864.

Im Süderloog:

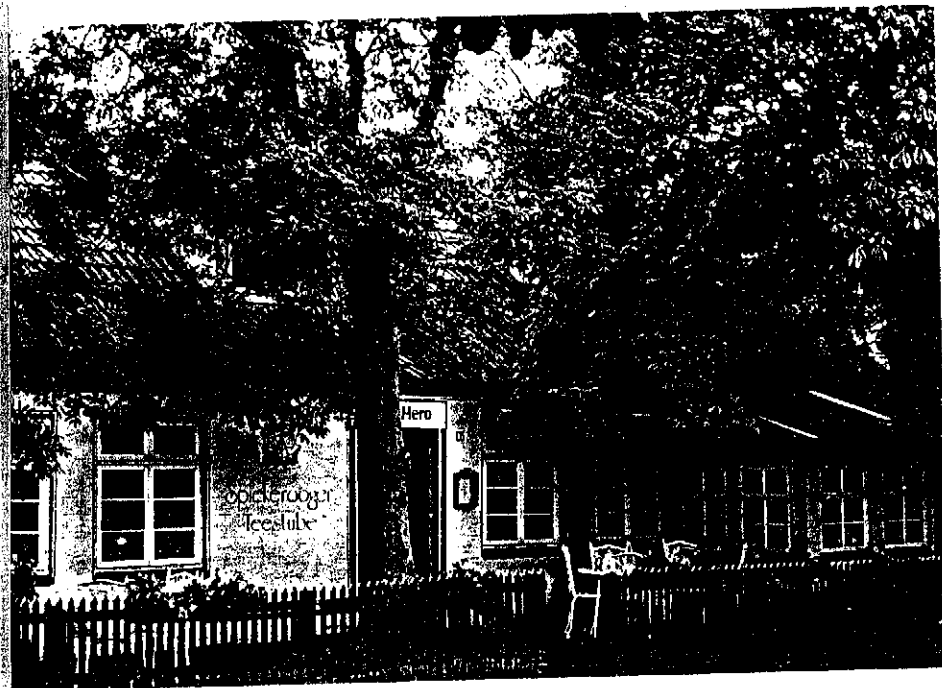
Haus Nr. 3 (Sanders), Nr. 18 Willms, um 1860, und Nr. 27, das "Tante Emma-Haus", 1865. Und Haus Nr. 24, 1863.

Die westlichen Gebäude des Westerlooges sind etwa zwischen 1880 bis 1900 errichtet worden, das Zollhaus 1887, das heutige Sporthotel (Westflügel) 1891.

Von 1870 bis 1900 ist trotz zunehmenden Fremdenverkehrs eine Bautätigkeit kaum zu verzeichnen. Nur die offenen Veranden wurden vielfach mit massiven Brüstungen versehen und verglast.



Süderloog Nr. 4  
 Das "Alte Inselhaus"  
 Um 1710  
 Niedrige Traufenhöhe,  
 Windfedern  
 Giebdreieck verbrettert



Noorderpad Nr. 1  
 Teestube/Spie-Museum  
 1. H. 19. Jh.  
 Krüppelwalmdach,  
 niedrige Traufenhöhe  
 Windfedern  
 Staketenzaun



An d'nee Kark 1-3  
 1977  
 Satteldach mit nie-  
 driger Traufenhöhe,  
 Windfedern  
 Giebdreieck verbrettert  
 maßstäbliche Fenster  
 gut proportionierte  
 Gauben

Folgende Gebäude besitzen Baudenkmalwert nach dem NDSchG § 3 (2):

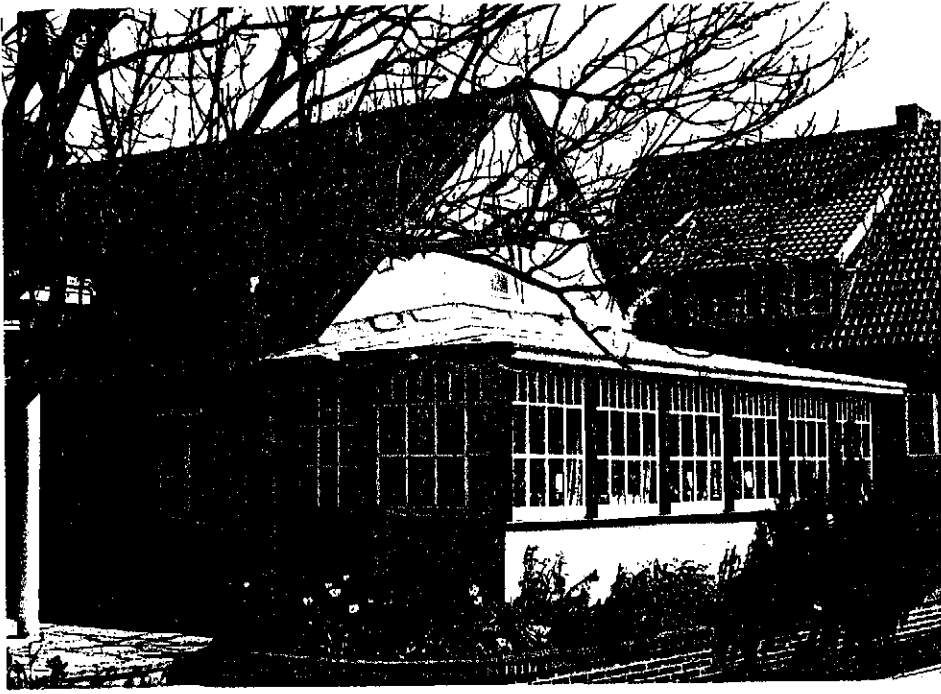
Westerloog	Nr. 14	(Haus Seeröschen)
	4	
Noorderpad	1	(Haus Hero/Teestube/Museum)
Noorderloog	Nr. 1	
	3	(Haus Swantje Willms, ehem. Post)
	5	(Hotel zur Linde)
	11	(Haus Speckenwirth)
	23	
	25	
	29	("Alte Schule")
Süderloog	Nr. 2	(Haus Pemöller)
	4	("Altes Inselhaus")
	6	(ehem. Cafe Folkerts)
	7	(Alte Inselkirche)
	13	
	17	
	18	
	21	(Haus Seelust)
	23	
	25	
	27	(Tante Emma-Haus)

Neben diesen Gebäuden gibt es zahlreiche dem § 3 (3) zuzuordnende Häuser:

Westerloog	Nr. 20	(Zollhaus)
	18	
	16	
	12	
	10	
	8	
	1	(Sporthotel)
Noorderloog	Nr. 2	
	4	(Cafe Schröter)
	6	(Muschel)
	10	(Hus unner Lee)
	13	(Inselbäckerei/ehem. Pastorat)
	14 und 24	
Süderloog	1	
	3	
	9	
	10 und 12	(ehem. Gem.-Büro)
	15	
	19	(der Altbau)
	24	

Neben den genannten Gebäuden mit Baudenkmalwert bzw. Ensemblewert gibt es noch weitere ortsbildprägende Häuser:

Noorderloog	Nr. 15, 19, 21	("Doktorhaus")
An d'nee Kark	Nr. 1 - 3, 7	(Gemeindehaus)
Süderloog	Nr. 20, 29	
Lütt Pad	Nr. 1	
Kaapdünenweg	Nr. 2	
Wüppspoor	Nr. 2	



Süderloog Nr. 25  
1842  
Sattel/Krüppelwalmdach,  
niedrige Traufenhöhe,  
weiße Schlemmung  
Veranda mit maßstäbl.  
Fenstern



Süderloog Nr. 6  
Um 1710, 1925 aufge-  
stockt mit Mansarddach,  
Krüppelwalm,  
niedrige Traufe bewahrt  
rechts offene Veranda,  
erinnert an die Urform,  
dem Sünntelt,  
Alte Haustür



Süderloog Nr. 2  
Um 1926  
Krüppelwalm/Mansarddach  
trotz nutzbarer Zweige-  
schossigkeit niedrige  
Traufenhöhe  
Windfedern  
Veranda  
Hecke

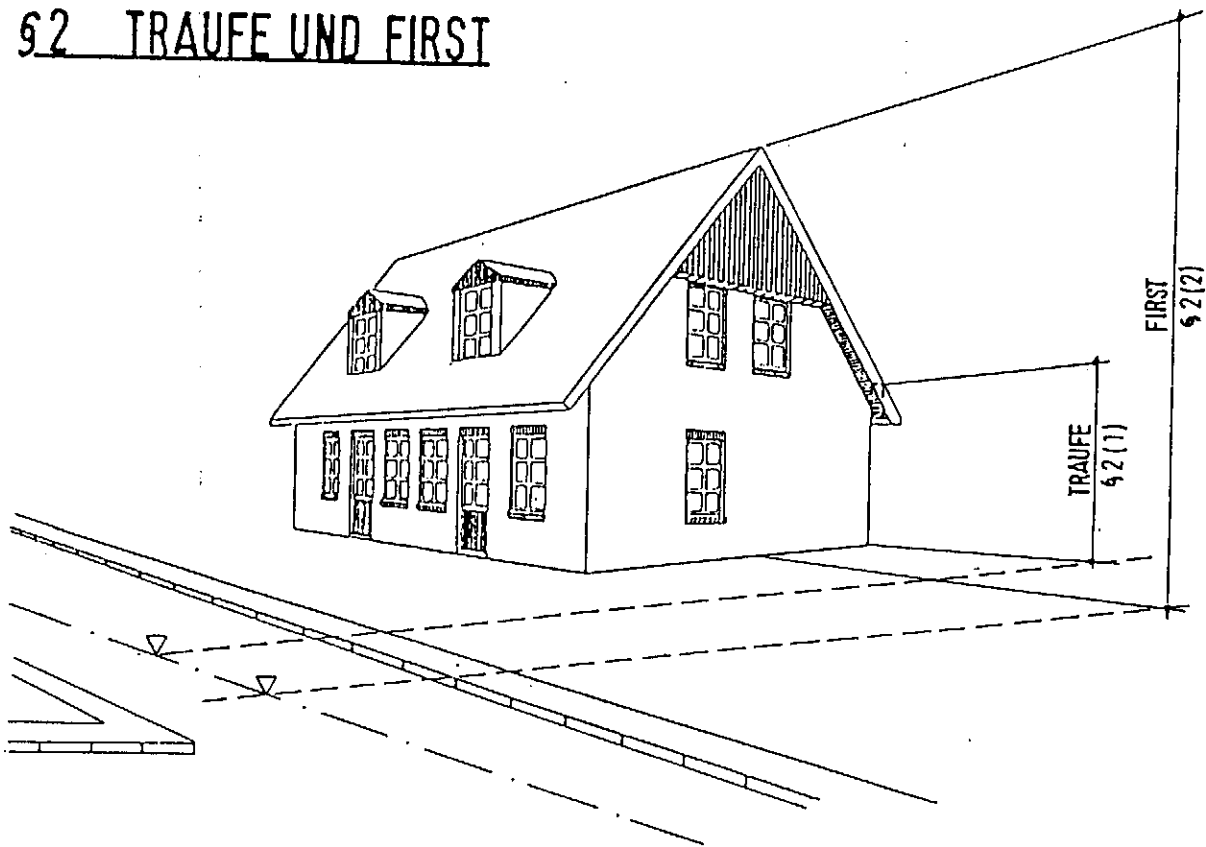
Die Regelungen der örtlichen Bauvorschrift im einzelnen:

### Zu § 2: Traufhöhe und Firsthöhe

Die ortsbildprägende Bausubstanz des 18., 19. und auch in einigen Beispielen die des 20. Jahrhunderts zeichnet sich durch relativ niedrige Trauf- und Firsthöhen aus. Diese historische und ortsbildprägende Bauweise findet in der Baugestaltungssatzung Berücksichtigung:

- Begrenzung der Traufhöhe bei Eingeschossigkeit auf 3,20 m und bei Zweigeschossigkeit auf 6,00 m
- Begrenzung der Firsthöhe bei Eingeschossigkeit auf 8,50 m und bei Zweigeschossigkeit auf 11,00 m.

## § 2 TRAUF UND FIRST



...

### Zu § 3: Dächer

Die Dachlandschaft bildet einen wesentlichen ortsbildbestimmenden Akzent. Auf Spiekeroog gibt es (wie oben erläutert) drei historische Dachformen. Die älteste, die des Schwimmdachhauses (frühes 18. Jh.), ist durch ein tief heruntergezogenes Satteldach gekennzeichnet. Als Dacheindeckung dienen Hohl- bzw. S-Pfannen. Die Giebel dreiecke weisen eine senkrechte Holzverbretterung auf, dunkelgrün gestrichen. Die Windfedern sind weiß gestrichen.

Die nun folgende Dachform, typisch für die zahlreichen, etwa zwischen 1800 und 1865 errichteten Gebäude, wird durch einen beidseitigen Krüppelwalm geprägt.

Die hierauf folgende und stilmäßig letzte spezifische Dachform ist das Mansarddach aus der Zeit etwa zwischen 1911 und 1926.

Mit dem Umbau des Hotel zur Linde 1911/12 ist vermutlich das erste Mansarddach auf der Insel errichtet worden. Diese Dachkonstruktion hat in den nachfolgenden Jahren vielfache Verbreitung gefunden. Das architektonische Erscheinungsbild wird einen Ausschlag gegeben haben, die Beibehaltung der niedrigen Traufe trotz zweier Vollgeschosse.

Diese für Spiekeroog charakteristischen Merkmale der Dachlandschaft sollen auch bei Neu-/Umbauten und Dacherneuerungen fortgeführt werden. So ermöglicht die örtliche Bauvorschrift gleichgeneigte Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen  $35^{\circ}$  und  $50^{\circ}$ .

Einen wesentlichen architektonischen Akzent bilden die Dachaufbauten, die Gauben oder Zwerchgiebel. Beide Konstruktionen haben auf Spiekeroog erst relativ spät Verbreitung gefunden.

Das 1911/12 mit einem Mansarddach und einem breiten Zwerchgiebel versehene Hotel zur Linde ist als Vorbild für nachfolgende Hausumbauten anzusehen. Beispiele hierfür sind die Häuser Seelust (Süderloog Nr. 21) und das ehem. Cafe Folkerts (Süderloog Nr. 6). Mit dem Haus Pirola und dem Haus Pemöller treten Neubauten mit diesen Dach- und Giebelkonstruktionen hinzu. Der Zwerchgiebel des Hauses Noorderloog Nr. 11, unter Beibehaltung des ursprünglichen Satteldaches, dürfte kaum älter sein. Das gilt auch für Haus Seeröschchen (Westerloog



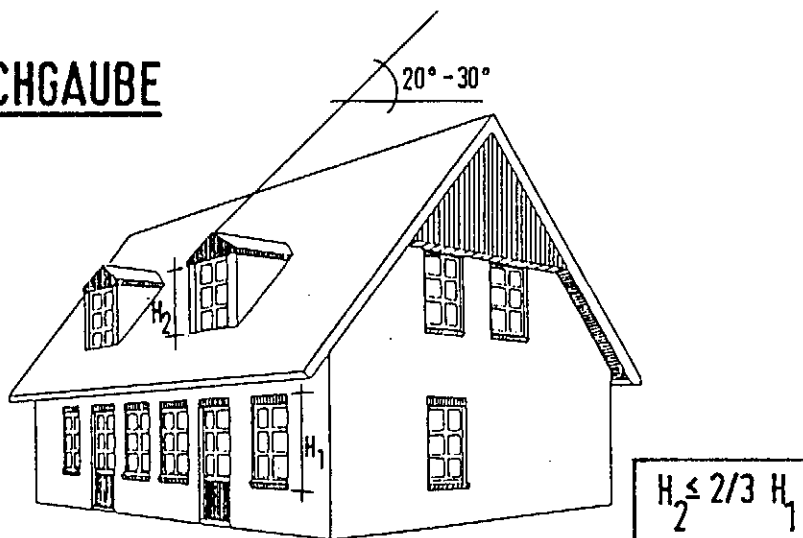
Nr. 14). Eine Photographie a.d.J. 1913 zeigt mit einer kleinen Gaube mit Satteldach das Haus Westerloog Nr. 16. Auch die Gauben haben erst zu Beginn dieses Jahrhunderts Verbreitung gefunden. Der Nordflügel des Hotels zur Linde, 1906 erbaut, zeigt ein frühes Beispiel.

Damit die Gauben sich unter Wahrung der jetzigen Dachlandschaft einfügen, sind sie nur zulässig mit einer gleichgeneigten Dachneigung zwischen  $20^{\circ}$  und  $30^{\circ}$ . Bei Dacherkern ist eine gleichgeneigte Dachneigung zwischen  $35^{\circ}$  und  $50^{\circ}$  zulässig.

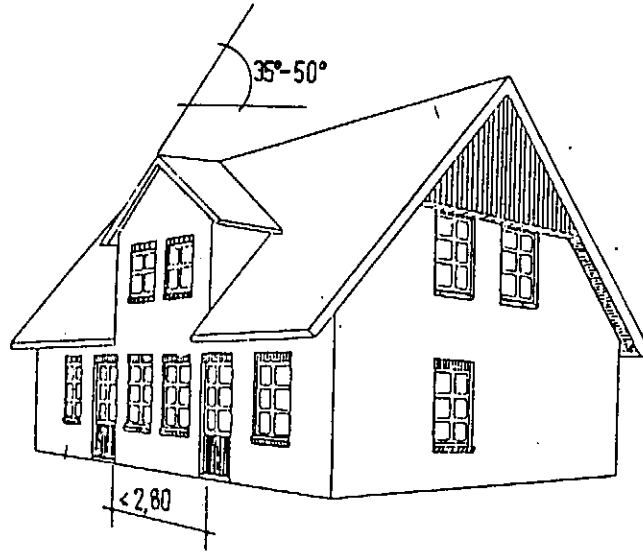
Dachflächenfenster sind nicht inselgemäß. Sie verursachen eine Störung der ruhigen Wirkung der einzelnen Dachfläche. Deshalb sind sie nur auf nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Dachflächen zulässig, desgleichen Sonnenkollektoren. Dacheinschnitte und Loggien sind ebenfalls nicht inselgemäß. Deshalb sind sie ausgeschlossen.

Die zulässigen Materialien zur Dacheindeckung richten sich nach der inselüblichen Ausführung der Dächer mit Dachziegeln, und zwar in den dorfbildgemäßen Farbnuancen rot bis dunkelrot.

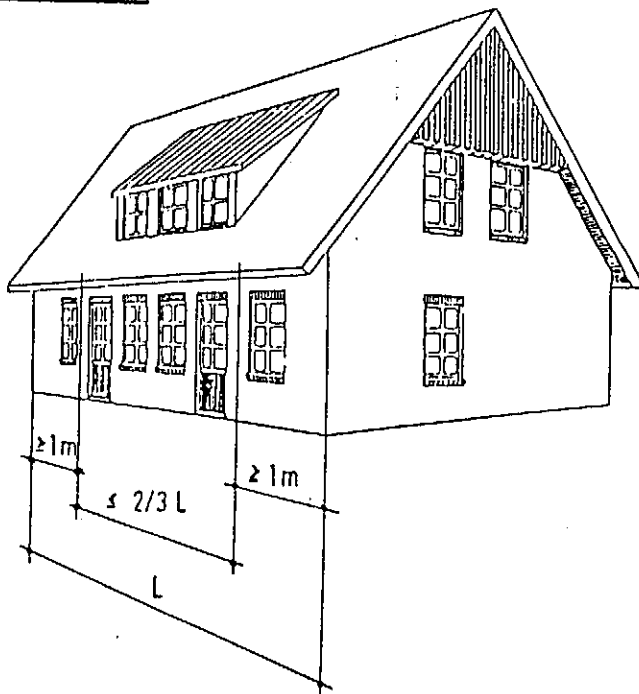
## DACHGAUBE



DACHERKER



SCHLEPPGAUBE



#### Zu § 4: Fassadenabschnitte

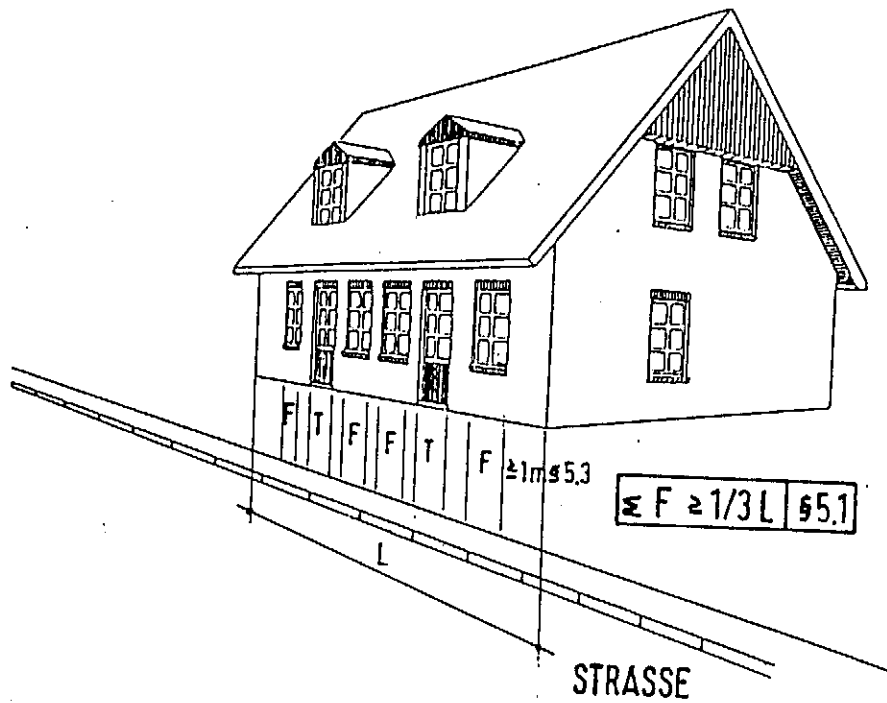
Die Bebauung des Spiekerooger Ortskernes ist gekennzeichnet durch rechteckige Grundrisse. Das gilt sowohl für den ältesten Haustyp (Typ "Altes Inselhaus"), für die Bauten der Zeit um 1850 (Teestube, Inselbäckerei), ebenso für die Gebäude um 1900 (Haus Röben, "Doktorhaus"), und auch für Neubauten (Noorderloog Nr. 7). Bei all diesen Gebäuden übersteigen die straßen- und platzseitigen Giebelfassaden nicht eine Länge von 10,00 m, desgleichen die straßen- und platzseitigen Trauffassaden nicht eine Länge von 16,00 m. Diese ortsübliche Bauweise soll auf zukünftig fortgeführt werden.

#### Zu § 5: Fenster- und Türöffnungen

Die das Spiekerooger Ortsbild prägenden Häuser der verschiedenen Bauepochen zeichnen sich nicht nur durch ausgewogene Proportionen bzgl. des Verhältnisses Gebäudebreite/-tiefe und -höhe aus, sondern auch durch das Verhältnis Mauerfläche/Fensteröffnungen. Hierbei ist zudem von entscheidender Bedeutung, daß durch die Gliederung der einzelnen wie auch der Fenster insgesamt und zueinander keine "Fassadenaufbrüche" verursacht worden sind, wie es bei Neubauten und Umbauten oftmals der Fall ist. Die Fenster stellen ein wichtiges Element der gesamten baulichen Maßstäblichkeit dar.

Charakteristisch für die Insel ist eine Auflockerung der Außenwände durch zahlreiche Fenster (siehe Altes Inselhaus, Teestube u.a.). Denn gerade in dem Wechsel des Backsteins mit weiß gestrichenen Sprossenfenster liegt ein spezifisch ostfriesischer Architekturakzent.

Zur Wahrung des Erscheinungsbildes der inselgemäßen Bauweise ist bei der Anordnung der Fenster ein Abstand zu den Gebäudekanten von 1,00 m notwendig.



Schaufenster im Sinne unserer heutigen Vorstellung hat es bis vor wenigen Jahrzehnten nicht gegeben. Bei Geschäftshausneubauten sind Schaufenster ohne Rücksicht auf den Insel-Maßstab eingebaut worden (Noorderloog Nr. 2a, Süderloog Nr. 19).

In Ostfriesland bildeten seit jeher Haustüren einen besonderen architektonischen Akzent. Das ist auch auf Spiekeroog in besonders schöner Weise sichtbar, so u.v.a. bei den Häusern Süderloog Nr. 6, 13, 17, 21, 27 und Noorderloog Nr. 3, 5, 13 und auch bei den Neubauten An d' nee Kark Nr. 1 - 3. Diese Tradition soll fortgeführt werden; daher dürfen nur werksgerechte Holztüren, gestrichen in den inselcharakteristischen Farben weiß und/oder grün, Verwendung finden.

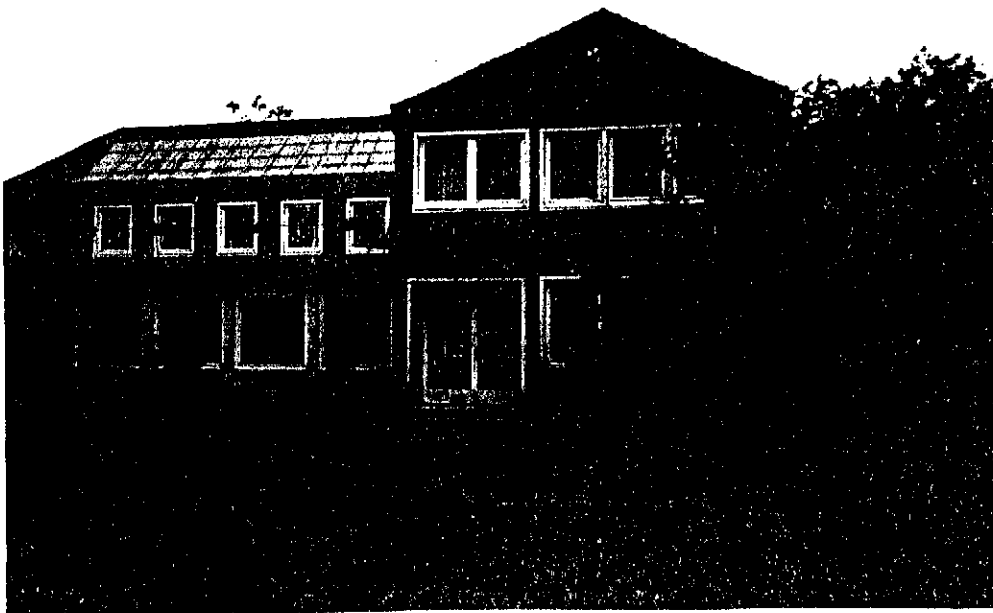
...



Pollerdiek Nr. 4  
1980  
Bei zulässiger Zweigeschossigkeit eher viergeschossige Nutzung. Das Dachgeschoß durch Dacheinschnitte und durchgängiger "Gaube" ein weiteres Vollgeschoß



Rechts  
Noorderloog Nr. 2a  
1962  
Zweigeschossigkeit sprengt die Dimensionen der vorh. Bebauung. Das durchlaufende Fensterband und das Kragdach bilden einen zusätzlichen Störfaktor.



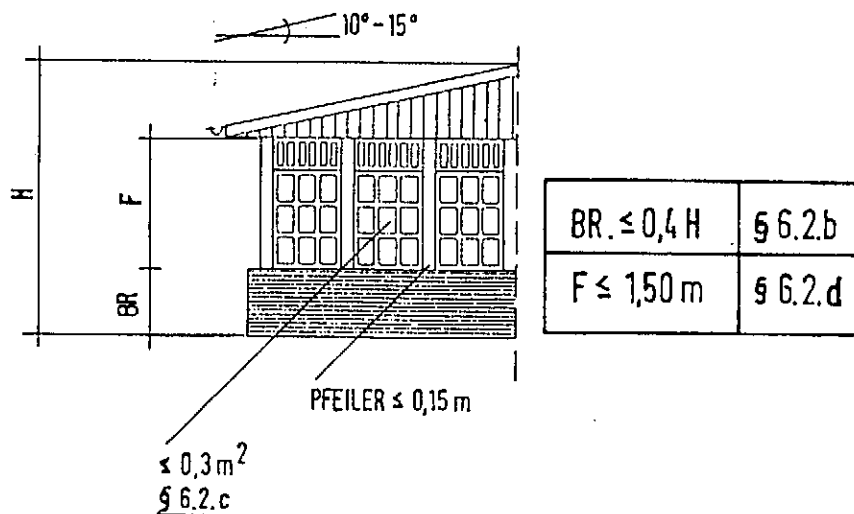
Noorderloog Nr. 27  
Haus Göttingen  
1964  
Vollwalm, Flachdach und Fenstergröße sind nicht inselgemäß.

### Zu § 6: Veranden

Die Veranden sind gleichsam ein Symbol für den ersten organisierten Fremdenverkehr. 1848 berief die Gemeinde eine Badekommission. Diese Kommission regte die Hausbesitzer zum Bau von Veranden an.

So wurden erste kleine Veranden errichtet, einfache Konstruktionen bestehend aus vier Ständern und einem ausgedienten Stück Segeltuch als Dach. "Sünntelt" wurden sie genannt. Zwischen 1870 und 1900 wurden sie vielfach mit hölzernen Brüstungen, Holzdächern und Seitenfenstern versehen. Je nach Anzahl der Fremdenzimmer waren zwei bis drei Veranden vorhanden, wie das Beispiel Süderloog Nr. 23 zeigt.

Zu Beginn dieses Jahrhunderts sind dann die Brüstungen durch massives Mauerwerk ersetzt worden und sprossengeteilte Holzfenster mit vielfach kunstvoll verzierten Rahmen eingesetzt worden (Noorderloog Nr. 23 und Süderloog Nr. 27 u.a.). Eine offene Veranda ist noch erhalten beim Haus Süderloog Nr. 6. Die Veranden sind also gekennzeichnet durch eine massive Brüstung (aus Backstein, auch weiß geschlemmt/verputzt), einem Fensterband mit hölzernen Pfosten und einem nur schwach geneigten Dach (Holzkonstruktion mit Teerpappe versehen).



...

Nur in dieser Ausführung entsprechen sie dem spezifisch Spiekerooger Verandenstil. Deshalb sollen sie auch in dieser Art erhalten und erneuert werden, damit nicht eine Hauserweiterung durch Massivausbau der Veranden erfolgt wie beim Haus Süderloog Nr. 23, der dann sowohl die Veranda als auch das Haus in seiner Gesamtwirkung grundsätzlich schädigt.

#### **Zu § 7: Materialien**

Als übliches Baumaterial der Häuser auf Spiekeroog hat seit 1700, aus der Zeit der z.T. noch erhaltenen Schwimmdachhäuser, der (rot- bis dunkelrot gebrannte) Backstein und die Hohl- bzw. S.-Pfanne aus dem gleichen Material gedient. Die Giebeldreiecke waren mit Brettern verschalt. Kleine Stallgebäude und Schuppen waren zumeist verbrettert, wie beim Haus Süderloog Nr. 27.

Die Fenster und Türen waren grundsätzlich aus Holz gearbeitet. Die Veranden waren seit jeher Holzkonstruktionen, nur die Brüstungen sind etwa seit 1870 in massivem Mauerwerk aufgeführt worden. Ihre nahezu waagerechten Dächer sind Teerpappe abgedichtet.

#### **Zu § 8: Werbeanlagen**

Der Wunsch nach Werbung und deren Notwendigkeit für den Handel werden grundsätzlich anerkannt. Aber Werbeanlagen erlangen leicht eine städtebaulich störende Wirkung. Um eine solche Beeinträchtigung im historischen Ortskern zu vermeiden, sind Werbeanlagen nur in eingeschränkter Art und Weise zulässig.

...

#### Zu § 9: Markisen und Rolläden

Starre Markisen stellen vielfach eine Einschränkung der optischen Erlebbarkeit der Häuserfassaden dar. Daher sind im historischen Dorfkern starre Markisen nur an vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Gebäudeteilen zulässig.

Vor allem die Fenster von Zweitwohnungen zeigen bei Nichtbenutzung heruntergelassene Rolläden. Dadurch wird eine solche Hausfassade visuell arg in ihrem Erscheinungsbild entwertet. Deshalb sind vor der Außenhaut der Fenster angebrachte Rolläden nicht zulässig.

#### Zu § 10: Einfriedigungen

Gemäß den inseltypischen und auch überwiegenden Einfriedigungsweisen sind Staketen- und gehobelte Bohlenzäune und vor allem lebende Hecken zulässig, so Dünenrose, Hainbuche und Liguster. Schon 1848 hat die Badekommission zum Anpflanzen von Hecken, Sträuchern und Bäumen aufgerufen und damit den Grundstein zur "Grünen Insel" gelegt.

Die nicht inselgemäßen Jägerzäune und gemauerten Einfriedigungen, letztere erlangen auch zumeist eine städtebaulich nachteilige Wirkung, sind deshalb ausgeschlossen.

#### Zu § 11: Nebengebäude

Nebengebäude hat es entsprechend der bis vor wenigen Jahrzehnten vielfach vorhanden gewesenen Landwirtschaft gegeben. Diese Nebengebäude entsprachen in Form und im Baumaterial den Hauptgebäuden. Die Nebengebäude zu den Häusern Süderloog Nr. 9 und 27 geben gute Beispiele. Deshalb sind sie auch in dieser Bauweise zulässig.



#### Zu § 12: Sonstige bauliche Anlagen

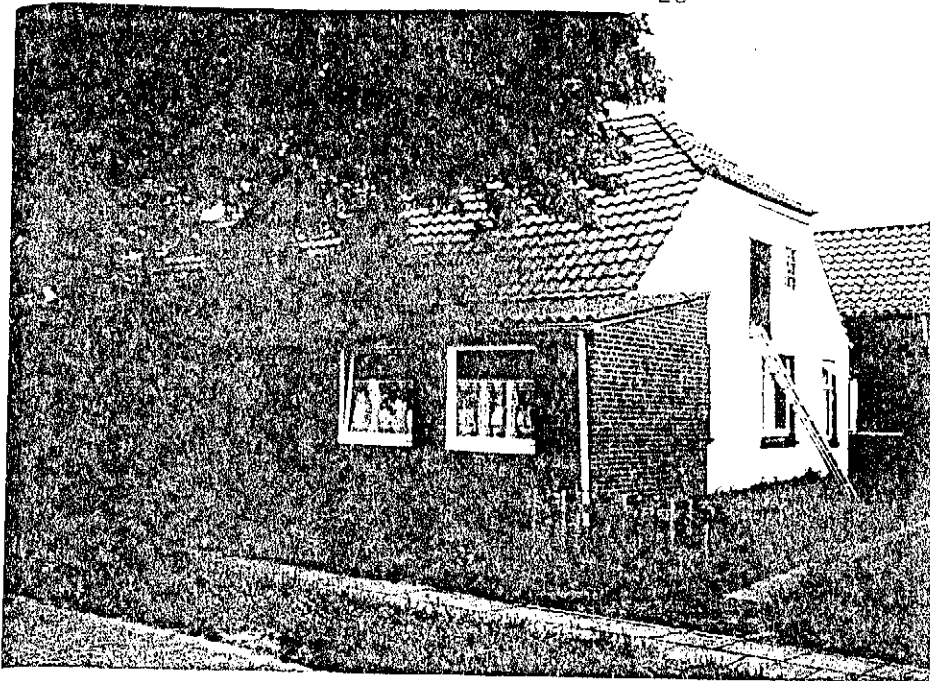
Entsprechend dem hohen baulichen Niveau des Geltungsbereiches müssen vor allem auch "Sonstige bauliche Anlagen" dem Gesamtbild entsprechen und sich diesem einfügen.

Deshalb sind von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbare Behälter für Gas und luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen nicht zulässig. Das gilt ebenso für freistehende Außentreppen, Masten und Antennen, Feuerleitern und Fahnenmasten ausgenommen.

#### Zu § 13: Farben

Die Bebauung des Inseldorfes Spiekeroog wird im wesentlichen Maße mitgeprägt durch inselspezifische Farben und Farbnuancen beim Mauerwerk, bei den Dachziegeln und dem Anstrich der Fenster, Windfedern und der verbretterten Giebel-dreiecke.

Es sind drei Farben mit entsprechenden Nuancen: rot, grün und weiß. Diese Farben prägen das bauliche Erscheinungsbild von den ältesten Bauten bis zu den jüngsten Bauten, sie sollen weiterhin Verwendung finden.



Süderloog Nr. 23  
1838  
Der im wesentlichen gut  
erhaltene Bau wird durch  
die massiv ausgebauten  
Veranden stark entwertet,  
eine Wiederherstellung ist  
möglich und lohnenswert.




Süderloog Nr. 9  
Haus Metilde  
Nebengebäude  
Kennzeichnet eine Übernahme  
der Bauart der Hauptgebäude:  
Backstein, Ziegeldach, Wind-  
federn, Brettergiebeldreieck



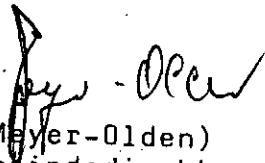
Noorderloog Nr. 3  
Seiteneingang  
Maßstäbliche Erneuerung  
einer alten Tür mit Ober-  
licht und erhaltene Sand-  
steinschwelle

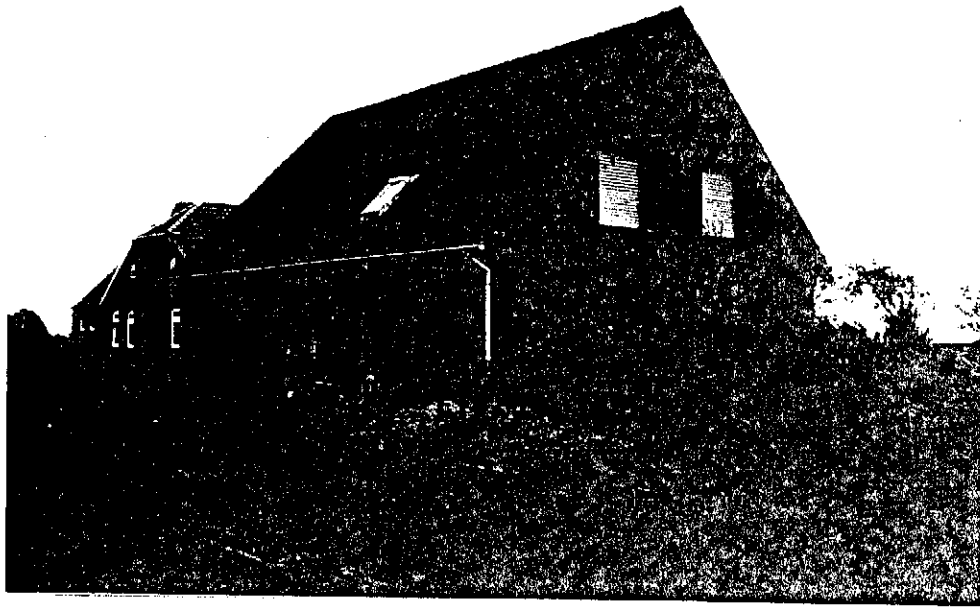
Diese Begründung hat zusammen mit der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für den Ortskern von Spiekeroog - Zone I - gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 02.09.1985 bis zum 02.10.1985 öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 23.10.1985 beschlossen.

Spiekeroog, den 23.10.1985

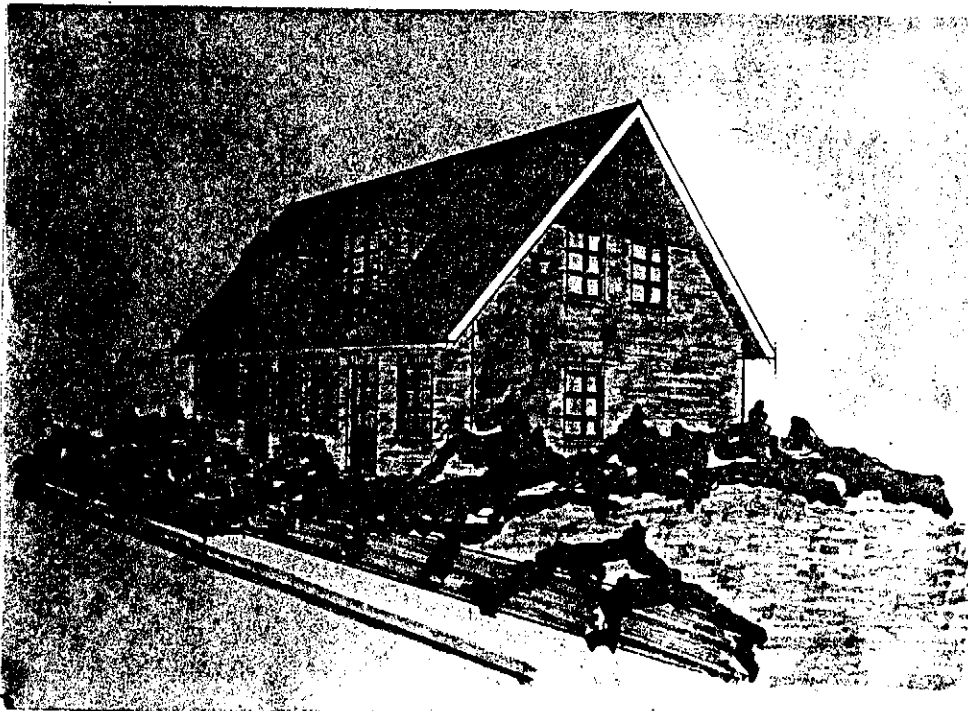
  
(Bauer)  
Bürgermeister



  
(Meyer-Olden)  
Gemeindedirektor



VORHANDENE SITUATION



MÖGLICHE INSELTYPISCHE GESTALTUNG GEMÄSS  
DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT

BEISPIEL ZUR BAUGESTALTUNGSSATZUNG



VORHANDENE SITUATION



MÖGLICHE INSELTYPISCHE GESTALTUNG GEMÄSS  
DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT

# BEISPIEL ZUR BAUGESTALTUNGSSATZUNG

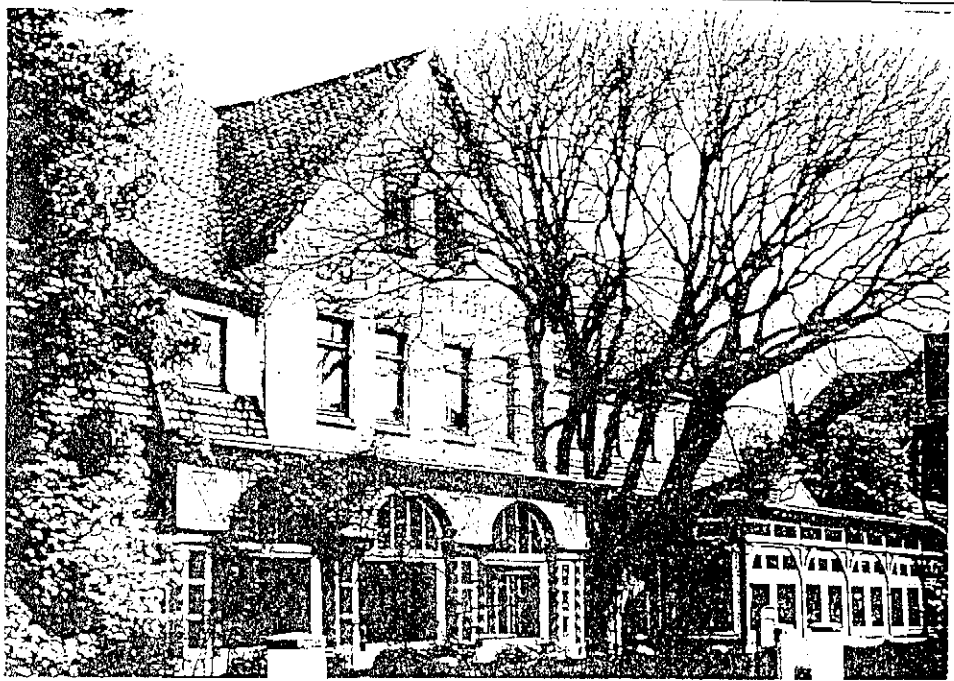
STRASSE HS.-NR.		Noorderlooy Nr. 5		OBJEKT/ NAME		Hotel zur Linde	
FLURBEZ.	FLUR	FLURSTÜCK		GRUNDBUCH / BLATT			
MASSE	qm			VERFÜGUNGSBERECHTIGTER			
BAUJAHR	1856	Umbau		1912			

**BAUBESCHREIBUNG**

hell verputzter Backsteinbau mit zweigeschossigen Mittelrisalit. Mansarddach, Lindeckerung mit dunkelroten Dachziegeln. Zwei Veranden im Jugendstil. Der mit der Spickerooger Seebadgeschichte eng verbundene Hotelbau, ursprünglich im schlichten Spätklassizismus erbaut, hat 1912 einen zeittypischen Umbau mit den charakteristischen Veranden erhalten. Durch den Einbau sprossenloser und braun gestrichener Fenster ist der für das Ortsbild und die Geschichte bedeutsame Bau in seiner Wirkung beeinträchtigt.

**BEWERTUNG**

ARCHITEXTON. WERT	xx
HISTORISCHER WERT	xx
STÄDTEBAUL. WERT	xx
GRISTYP. BAUWERT	
GESAMTGEBAUDE	xx
FASSADE	
INNERES	
ARCHITEKT. DETAIL	
EINZELOBJEKT	
ENSEMBLE	x



**LAGEPLAN**

